



Die Beschuldigtenaussagen zur Sache umfassen die rechtlich erheblichen Informationen, die in den Darlegungen des Beschuldigten zum Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung enthalten sind und auch die Darlegungen, die er über diesen hinaus zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gibt.

Es handelt sich hinsichtlich der zu klärenden Sachverhalte um den bereits im Abschnitt 4.1.2. unter dem Gesichtspunkt des Umfangs der Beschuldigtenvernehmung besprochenen Informationsbedarf. Im Protokoll sind gesetzlich die sinngemäße Darstellung und die wörtliche Erfassung von Beschuldigtenaussagen möglich. Beide Formen müssen unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines hohen Informationsgehalts des Protokolls vom Untersuchungsführer angewandt werden.

Die sinngemäße Darstellung der Beschuldigtenaussage ermöglicht es, im Ergebnis der Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers den rechtlich bedeutsamen Informationsgehalt der Beschuldigtenvernehmung zu erfassen. Sie ist für die Bearbeitung der meisten Ermittlungsverfahren des MfS effektivste Form der Protokollierung.

Es muß gewährleistet sein, daß der Untersuchungsführer den Beschuldigten richtig versteht und die Aussagen im Protokoll hinsichtlich der Einzelheiten und Zusammenhänge richtig einordnet. Nötigenfalls muß die Darstellung von Beschuldigten korrigiert werden.

Die wörtliche Wiedergabe der Beschuldigtenaussage ist die wortgetreue Protokollierung der gesamten Aussagen des Beschuldigten oder wesentlicher Teile in der Beschuldigtenvernehmung. Die wörtliche Wiedergabe ist gewinnbar durch die Niederschrift der Aussage, das Diktat des Beschuldigten oder die Übernahme der wörtlichen Ausführungen aus einer zusätzlich angefertigten Schallaufzeichnung. Im Protokoll muß ersichtlich sein, welche Teile eine wörtliche Wiedergabe der Beschuldigtenaussagen darstellen. Der Beschuldigte kann sich in diesen Fällen nicht erfolgreich auf Fehler oder Mißverständnisse bei der Protokollierung berufen, um nachträglich bestimmte Protokollinhalte in Zweifel zu setzen.